

Brüssel, den 12.7.2024 C(2024) 4817 final

MITTEILUNG AN DIE KOMMISSION

ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG VON INFORMATIONEN BETREFFEND DIE BERUFLICHE TÄTIGKEIT VON HÖHEREN FÜHRUNGSKRÄFTEN NACH IHREM AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST (ARTIKEL 16 ABSATZ 4 DES STATUTS)

Jahresbericht 2024

DE DE

MITTEILUNG AN DIE KOMMISSION

ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG VON INFORMATIONEN BETREFFEND DIE BERUFLICHE TÄTIGKEIT VON HÖHEREN FÜHRUNGSKRÄFTEN NACH IHREM AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST (ARTIKEL 16 ABSATZ 4 DES STATUTS)

Jahresbericht 2024

Im Einklang mit Artikel 16 des Statuts¹ sind Beamte auch nach dem Ausscheiden aus dem Dienst verpflichtet, bei der Annahme gewisser Tätigkeiten oder Vorteile ehrenhaft und zurückhaltend zu agieren. Ehemalige Beamte, die innerhalb von zwei Jahren nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienst eine berufliche Tätigkeit ausüben möchten, müssen ihr früheres EU-Organ darüber informieren, damit es eine entsprechende Entscheidung treffen kann. Das betreffende Organ kann seine Zustimmung zu einer Tätigkeit verweigern oder gegebenenfalls vorbehaltlich bestimmter Einschränkungen erteilen.

Nach Artikel 16 Absatz 3 des Statuts muss die Anstellungsbehörde ehemaligen höheren Führungskräften in den zwölf Monaten nach dem Ausscheiden aus dem Dienst grundsätzlich verbieten, im Bereich des Lobbying oder der Beratung in Bezug auf das Personal ihres früheren Organs für ihre Unternehmen, Kunden oder Arbeitgeber in Angelegenheiten tätig zu werden, in denen sie in ihren letzten drei Dienstjahren tätig waren.

Nach Artikel 16 Absatz 4 des Statuts muss jedes Organ unter Einhaltung der Datenschutzvorschriften² jährlich Informationen über die Anwendung von Absatz 3 veröffentlichen, einschließlich einer Liste der geprüften Fälle.

Zur Erfüllung dieser Anforderung enthält Abschnitt 1 dieses Berichts die Kriterien, die die Kommission angewandt hat, um die ordnungsgemäße Anwendung von Artikel 16 zu gewährleisten, und Abschnitt 2 beinhaltet eine Analyse der von ehemaligen höheren Führungskräften im Jahr 2023 gemeldeten beruflichen Tätigkeiten. Im Anhang des Berichts finden sich zusammenfassende Informationen über die Entscheidungen der Kommission gemäß Artikel 16.

Dies ist der zehnte Jahresbericht, den die Kommission im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach Artikel 16 Absatz 4 des Statuts veröffentlicht.

Zuletzt geändert durch die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1023/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 (ABI. L 287 vom 29.10.2013, S. 15).

Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG.

1. Die Kriterien für die Anwendung von Artikel 16 Absatz 3 des Statuts

1.1. Definition von höheren Führungskräften

Im Einklang mit Artikel 16 Absatz 3 des Statuts sind folgende Personalkategorien betroffen:

- Generaldirektoren oder stellvertretende Generaldirektoren (einschließlich Beamte, die gemäß Artikel 7 Absatz 2 vorübergehend mit solchen Dienstposten betraut wurden) und Sonderberater, die diese Funktion während der letzten drei Jahre vor dem Ausscheiden aus dem Dienst wahrgenommen haben,
- Direktoren (einschließlich Beamte, die gemäß Artikel 7 Absatz 2 vorübergehend mit solchen Dienstposten betraut wurden) und Hauptberater, die diese Funktion während der letzten drei Jahre vor dem Ausscheiden aus dem Dienst wahrgenommen haben;
- Bedienstete, die während der letzten drei Jahre vor dem Ausscheiden aus dem Dienst den Posten eines Kabinettschefs innehatten.

1.2. Definition von Lobbying und Beratung

Tätigkeiten, die Lobbying oder Beratung beinhalten, sind im Transparenzregister definiert, das mit der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission vom 20. Mai 2021³ eingerichtet wurde (siehe Artikel 3, "Abgedeckte Tätigkeiten", und Artikel 4, "Nicht abgedeckte Tätigkeiten").

Für die Zwecke der Prüfung beruflicher Tätigkeiten nach dem Ausscheiden aus dem Dienst umfassen Lobbying und Beratung gegenüber der Kommission alle Tätigkeiten zur Beeinflussung der Entscheidungsprozesse bzw. der Formulierung oder Umsetzung der Politik oder der Rechtsvorschriften der Kommission.

Artikel 16 Absatz 3 des Statuts bezieht sich auf Tätigkeiten ehemaliger höherer Führungskräfte im Bereich des Lobbying oder der Beratung in Bezug auf das Personal ihres früheren Organs für ihre Unternehmen, Kunden oder Arbeitgeber in Angelegenheiten, in denen sie in ihren letzten drei Dienstjahren tätig waren. Die Anstellungsbehörde muss diese Tätigkeiten in den zwölf Monaten nach dem Ausscheiden der ehemaligen höheren Führungskraft aus dem Dienst grundsätzlich verbieten.

Die Kommission beschränkt ihre Analyse nicht auf die gemeldeten Tätigkeiten, deren alleiniger Zweck oder Hauptgegenstand Lobbying oder Beratung waren. Die Analyse umfasst auch Tätigkeiten, die naturgemäß Lobbying oder Beratung beinhalten oder mit sich bringen könnten, selbst wenn dies zum Zeitpunkt der Meldung durch den (ehemaligen) Bediensteten ausgeschlossen wurde. Diese umfassendere Prüfung hilft der Kommission, potenzielle Risiken zu minimieren.

Interinstitutionelle Vereinbarung vom 20. Mai 2021 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über ein verbindliches Transparenz-Register.

Im Einklang mit den geltenden Vorschriften sind gemeldete Tätigkeiten, die naturgemäß kein Lobbying oder keine Beratung beinhalten oder mit sich bringen könnten, nicht Gegenstand der Analyse.

1.3. Geltungsdauer

Artikel 16 Absatz 3 des Statuts gilt für einen Zeitraum von zwölf Monaten nach dem Ausscheiden der höheren Führungskraft aus dem Dienst.

1.4. <u>Das Beschlussfassungsverfahren betreffend Artikel 16 des Statuts für ehemalige höhere Führungskräfte</u>

Sobald ein ehemaliger Bediensteter der Generaldirektion Humanressourcen und Sicherheit (GD HR) der Kommission eine Tätigkeit meldet, holt die GD HR die Standpunkte der ehemaligen Dienststelle/n, in der/denen die ehemalige höhere Führungskraft während ihrer letzten drei Dienstjahre beschäftigt war, des jeweiligen Kabinetts, des Generalsekretariats, des Juristischen Dienstes und des Gemeinsamen Ausschusses ein. Auf der Grundlage dieser Standpunkte trifft die Anstellungsbehörde ihre endgültige Entscheidung.

2. Analyse

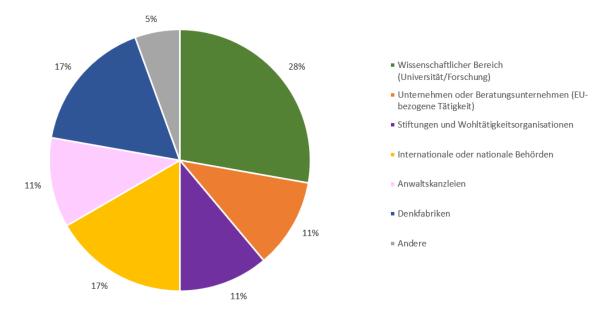
2.1. <u>Von ehemaligen höheren Führungskräften im Jahr 2023 gemeldete berufliche Tätigkeiten</u>

Im Jahr 2023 meldeten elf ehemalige höhere Führungskräfte der Kommission nach Ausscheiden aus dem Dienst 18 Tätigkeiten gemäß Artikel 16 des Statuts.

Eine Entscheidung betraf vier Tätigkeiten. Daher nahm die Kommission im Jahr 2023 15 Entscheidungen über diese 18 Tätigkeiten an, die ehemalige höhere Führungskräfte nach Ausscheiden aus dem Dienst gemäß Artikel 16 des Statuts gemeldet hatten.

Für die Zwecke der Berichterstattung und statistischen Analyse im Zeitverlauf wurden die von den 18 nach Ausscheiden aus dem Dienst gemeldeten Tätigkeiten abgedeckten Bereiche in sieben verschiedene Kategorien unterteilt, wie aus dem nachstehenden Kreisdiagramm hervorgeht.

Tätigkeiten ehemaliger höherer Führungskräfte im Jahr 2023



2.2. Berufliche Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich dieses Berichts fallen

Von den 18 im Jahr 2023 von ehemaligen höheren Führungskräften nach Ausscheiden aus dem Dienst gemeldeten Tätigkeiten wurden zwei erst nach dem einschlägigen Zwölfmonatszeitraum ausgeübt.

Bei fünf der übrigen 16 Tätigkeiten wurde davon ausgegangen, dass sie Lobbying oder Beratung gegenüber dem Personal des Organs der ehemaligen höheren Führungskräfte in Angelegenheiten beinhalten könnten, für die sie in ihren letzten drei Dienstjahren zuständig waren. Die Anstellungsbehörde hat entschieden, eine dieser fünf Tätigkeiten, die innerhalb der zwölf Monate nach dem Ausscheiden aus dem Dienst stattgefunden hätten, vollständig zu verbieten.

Die Anstellungsbehörde genehmigte die Ausübung der anderen vier Tätigkeiten nach Ausscheiden aus dem Dienst unter der Bedingung, dass die betreffenden ehemaligen höheren Führungskräfte innerhalb von zwölf Monaten nach dem Ausscheiden aus dem Dienst nicht im Bereich des Lobbying oder der Beratung gegenüber Kommissionsbediensteten in Angelegenheiten aktiv sind, für die sie in ihren letzten drei Dienstjahren zuständig waren. Die Anstellungsbehörde knüpfte diese Tätigkeiten noch an weitere verhältnismäßige Beschränkungen und Bedingungen. Der vorliegende Bericht enthält eine Zusammenfassung der Entscheidungen der Anstellungsbehörde zu diesen vier tatsächlich ausgeübten Tätigkeiten.

2.3. Berufliche Tätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich dieses Berichts fallen

In Bezug auf die Tätigkeiten, die nicht in den zeitlichen Anwendungsbereich von Artikel 16 Absatz 3 des Statuts fallen, und die Tätigkeiten, die (auch potenziell) weder Lobbying noch Beratung beinhaltet haben, hat die Anstellungsbehörde gegebenenfalls verhältnismäßige Beschränkungen auferlegt. Dazu gehörten Beschränkungen des beruflichen Kontakts mit der ehemaligen Kollegenschaft, Verpflichtungen, bestimmte Dossiers nicht zu behandeln, oder Anforderungen an die Verschwiegenheits- und Geheimhaltungspflicht. Keine dieser Tätigkeiten fällt jedoch in den Anwendungsbereich dieses Berichts, der sich auf die Berichterstattungspflicht nach Artikel 16 Absatz 4 des Statuts beschränkt.

3. Schlussfolgerung

Im Anhang sind die vier Entscheidungen nach Artikel 16 Absatz 3 des Statuts zusammengefasst, die über die Tätigkeiten getroffen wurden, die innerhalb von zwölf Monaten nach dem Ausscheiden aus dem Dienst ausgeübt werden sollten und tatsächlich ausgeübt wurden.

In diesen Entscheidungen vertrat die Anstellungsbehörde die Auffassung, dass die gemeldeten Tätigkeiten aufgrund Ihrer Natur Lobbying oder Beratung im Sinne von Artikel 16 Absatz 3 des Statuts beinhalten oder mit sich bringen könnten, selbst wenn dies zum Zeitpunkt der Meldung ausgeschlossen worden war. Diese Tätigkeiten wurden daher unter der Bedingung genehmigt, dass sie kein Lobbying und keine Beratung beinhalten, und unterlagen weiteren einschlägigen Beschränkungen.

<u>ANHANG – Zusammenfassung der einschlägigen Entscheidungen der Anstellungsbehörde im Jahr 2023:</u>

Ausscheiden aus dem Dienst: 31. Dezember 2022

BEZUG

Herr ALEXIS Alain

Ehemaliger Direktor (m. d. W. d. G. b.) in der Generaldirektion Verteidigungsindustrie und Weltraum (GD DEFIS)

NEUE TÄTIGKEIT

Redner oder Moderator bei öffentlichen Konferenzen für AVISA Partners, A3 Consulting oder in seiner persönlichen Eigenschaft

ENTSCHEIDUNG

Herr Alexis beantragte eine Genehmigung dafür, auf unbestimmte Zeit eine möglicherweise vergütete berufliche Tätigkeit als Redner oder Moderator bei öffentlichen Konferenzen, die nicht den Bereich Verteidigung zum Thema haben, auszuüben. Diese Tätigkeit konnte im Rahmen seiner Tätigkeit für AVISA Partners oder über seine eigene Beratungsgesellschaft A3 Consulting ausgeübt werden, für die er im Jahr 2022 zwei Genehmigungen von der Europäischen Kommission erhalten hatte. Sie konnte auch in seiner persönlichen Eigenschaft ausgeübt werden.

Die Anstellungsbehörde hat Herrn Alexis die Genehmigung erteilt, diese Tätigkeit unter folgenden Bedingungen auszuüben:

- Nach Artikel 16 Absatz 3 des Statuts war es Herrn Alexis als ehemaliger höherer Führungskraft gemäß Artikel 16 Absatz 3 des Statuts innerhalb von zwölf Monaten nach seinem Ausscheiden aus dem Dienst nicht gestattet, im Namen von AVISA, A3 Consulting oder deren Kunden in Angelegenheiten, für die er in den letzten drei Dienstjahren verantwortlich war, im Bereich des Lobbying oder der Beratung gegenüber Kommissionsbediensteten tätig zu werden.
- Herr Alexis war verpflichtet, innerhalb der 24 Monate nach seinem Ausscheiden aus dem Dienst seine Teilnahme als Redner oder Moderator an Konferenzen auf Themen ohne (direkten oder indirekten) Bezug zu Verteidigung, Raumfahrt, Zivilluftfahrt, ziviler Raumfahrt und/oder Verteidigungsindustrie und Marktfinanzierung oder auch zu politischen Dossiers zu beschränken, für die er in den letzten drei Dienstjahren zuständig war.
- Darüber hinaus wurde Herr Alexis aufgefordert, in den ersten 24 Monaten nach seinem Ausscheiden aus dem Dienst von der Teilnahme an öffentlichen Konferenzen zu Themen ohne Bezug zu den Bereichen Verteidigung und Raumfahrt abzusehen (oder erforderlichenfalls seine Teilnahme zurückzuziehen), an denen als Redner oder Podiumsteilnehmer Bedienstete der GD DEFIS, des zuständigen Kabinetts und/oder

sonstige Bedienstete der Kommission, die in den Bereichen Verteidigung, Raumfahrt, Zivilluftfahrt, zivile Raumfahrt und/oder Verteidigungsindustrie Marktfinanzierung tätig sind oder an politischen Dossiers arbeiten, für die er in den letzten drei Dienstjahren zuständig war, beteiligt sind. Diese Verpflichtung wurde diesem Zeitpunkt bereits andere Entscheidungen Kraft waren, mit denen berufliche Kontakte Anstellungsbehörde in Zusammenhang mit seiner Tätigkeit bei AVISA und A3 Consulting eingeschränkt wurden.

- Darüber hinaus war Herr Alexis verpflichtet, jede unbefugte Weitergabe von Informationen, die er im Rahmen seiner Tätigkeit bei der Kommission erhalten hatte, zu unterlassen, wenn diese Informationen nicht bereits veröffentlicht oder der Öffentlichkeit zugänglich waren (Artikel 17 des Statuts). In diesem Zusammenhang war Herr Alexis dazu verpflichtet, keine Erkenntnisse vertraulicher Art über Politik, Strategien oder interne Prozesse zu verwerten, die er möglicherweise im Rahmen seiner Tätigkeit erlangt hatte und die noch nicht veröffentlicht oder öffentlich zugänglich waren.
- Herr Alexis musste seinen Gesprächspartnern gegenüber auch klarstellen, dass er diese Tätigkeit in seiner persönlichen Eigenschaft ausübte und in keiner Weise die Interessen der Kommission vertrat. Er wurde daher aufgefordert, seine frühere Position bei der Europäischen Kommission nicht mit seiner neuen Rolle und seinen neuen Aufgaben als Redner oder Moderator bei Konferenzen für AVISA, A3 Consulting oder mit seiner privaten Tätigkeit zu verbinden.
- Herr Alexis wurde darauf hingewiesen, dass er gemäß Artikel 16 Absatz 1 des Statuts weiterhin verpflichtet sei, bei der Annahme bestimmter Tätigkeiten oder Vorteile von einem neuen Arbeitgeber oder seinen Kunden ehrenhaft und zurückhaltend zu sein, um Situationen zu vermeiden, die die Gefahr eines tatsächlichen, potenziellen oder vermeintlichen Interessenkonflikts mit sich bringen könnten. Diese Pflicht umfasste, im Rahmen des Möglichen, auch alle öffentlichen Mitteilungen oder Ankündigungen über seine neue Beschäftigung oder die von ihm zu erbringenden Dienstleistungen.
- Schließlich wurde Herr Alexis aufgefordert, AVISA und A3 Consulting, für die er möglicherweise als Moderator oder Redner an Konferenzen teilnehmen sollte, von den vorgenannten Beschränkungen und Verpflichtungen in Kenntnis zu setzen.

Herr Alexis wurde an alle übrigen einschlägigen Bestimmungen des Statuts erinnert.

Darüber hinaus wurde er gebeten, sich im Zweifelsfall bei den Dienststellen der Generaldirektion Humanressourcen und Sicherheit der Kommission zu erkundigen, ob er als Moderator oder Redner an einer Konferenz teilnehmen durfte. Schließlich wurde er daran erinnert, dass die beiden früheren Entscheidungen zu seiner Arbeit bei AVISA und A3 Consulting weiterhin anwendbar seien und dass die darin genannten Verpflichtungen und Beschränkungen weiterbestünden.

Ausscheiden aus dem Dienst: 30. April 2023

BEZUG

Herr BUTI Marco

Ehemaliger Kabinettchef des für Wirtschaft zuständigen Kommissionsmitglieds

NEUE TÄTIGKEIT

Leitender externer wissenschaftlicher Mitarbeiter bei Bruegel

ENTSCHEIDUNG

Herr Buti beantragte die Genehmigung zur Ausübung einer unbezahlten Tätigkeit als leitender externer wissenschaftlicher Mitarbeiter beim Thinktank Bruegel in Brüssel, im Rahmen derer er zu analytischen Überlegungen von Bruegel über wirtschaftliche Fragen beitragen sollte.

Die Anstellungsbehörde hat Herrn Buti die Genehmigung erteilt, diese Tätigkeit unter folgenden Bedingungen auszuüben:

- Nach Artikel 16 Absatz 3 des Statuts war es Herrn Buti als ehemaliger höherer Führungskraft gemäß Artikel 16 Absatz 3 des Statuts innerhalb von zwölf Monaten nach seinem Ausscheiden aus dem Dienst nicht gestattet, im Namen von Bruegel oder seinen Mitgliedern in Angelegenheiten, für die er in den letzten drei Dienstjahren verantwortlich war, im Bereich des Lobbying oder der Beratung gegenüber Kommissionsbediensteten tätig zu werden.
- In den zwei Jahren nach seinem Ausscheiden aus dem Dienst war Herr Buti verpflichtet, im Namen von Bruegel oder seinen Mitgliedern weder direkte noch indirekte berufliche Kontakte mit der ehemaligen Kollegenschaft im Kabinett und in Dienststellen, für die das Kabinett zuständig war, insbesondere mit der Generaldirektion Wirtschaft und Finanzen, zu unterhalten.
- Im Rahmen seiner Tätigkeit für Bruegel war Herr Buti bis zu zwei Jahre nach seinem Ausscheiden aus dem Dienst verpflichtet, sich nicht an der Ausarbeitung von Finanzhilfe-Anträgen und deren Einreichung bei der Europäischen Kommission zu beteiligen.
- Herr Buti wurde darauf hingewiesen, dass er auch nach seinem Ausscheiden aus dem Dienst weiterhin an die Verpflichtung nach Artikel 17 des Statuts gebunden sei, jede unbefugte Weitergabe von Informationen, die er im Rahmen seiner Tätigkeit bei der Kommission erhalten hatte, zu unterlassen, wenn diese Informationen nicht bereits veröffentlicht oder der Öffentlichkeit zugänglich waren. In diesem Zusammenhang war Herr Buti dazu verpflichtet, keine Erkenntnisse vertraulicher Art über Politik, Strategien oder interne Prozesse zu verwerten, die er möglicherweise im Rahmen seiner Tätigkeit erlangt hatte und die noch nicht veröffentlicht oder öffentlich zugänglich waren.

- In Anbetracht seiner Pflicht, sich nach dem Ausscheiden aus dem Dienst ehrenhaft und zurückhaltend bei der Annahme bestimmter Tätigkeiten oder Vorteile zu verhalten, wurde Herr Buti daran erinnert, jede Situation zu vermeiden, die die Gefahr eines tatsächlichen, potenziellen oder vermeintlichen Interessenkonflikts mit sich bringen könnte.
- Außerdem wurde Herr Buti daran erinnert, gegenüber seinen Gesprächspartnern klarzustellen, dass er diese Tätigkeit in seiner persönlichen Eigenschaft ausübte und in keiner Weise die Interessen der Kommission vertrat.
- Schließlich wurde Herr Buti aufgefordert, Bruegel über die vorgenannten Bedingungen und Verpflichtungen zu informieren.

Herr Buti wurde an alle übrigen einschlägigen Bestimmungen des Statuts erinnert.

Ausscheiden aus dem Dienst: 31. August 2022

BEZUG

Herr MÜLLER Wolfgang

Ehemaliger Direktor (m. d. W. d. G. b.) in der Generaldirektion Handel (GD TRADE)

NEUE TÄTIGKEIT

Leitender Berater bei der Association d'Avocats Gide Loyrette Nouel (GIDE) in Brüssel

ENTSCHEIDUNG

Herr Müller beantragte die Genehmigung zur Ausübung einer vergüteten Berufstätigkeit für einen Zeitraum von zwei Jahren als leitender Berater der Association d'Avocats Gide Loyrette Nouel (im Folgenden: "GIDE") in Brüssel, um an der Entwicklung der europäischen und internationalen Wirtschaftsrechtspraxis des Büros von GIDE in Brüssel mitzuwirken.

Die Anstellungsbehörde hat Herrn Müller unter folgenden Bedingungen die Genehmigung erteilt:

- Nach Artikel 16 Absatz 3 des Statuts war es Herrn Müller als ehemaliger höherer Führungskraft innerhalb von zwölf Monaten nach seinem Ausscheiden aus dem Dienst nicht gestattet, sich im Namen von GIDE und seinen Kunden in Angelegenheiten, für die er in den letzten drei Dienstjahren verantwortlich war, an Aktivitäten zu beteiligen, die Lobbying oder Beratung gegenüber Kommissionsbediensteten mit sich bringen würden.
- In den 24 Monaten nach seinem Ausscheiden aus dem Dienst durfte Herr Müller keine beruflichen Kontakte (auch nicht mündliche oder schriftliche) im Namen von GIDE und seiner Kunden mit der ehemaligen Kollegenschaft der GD TRADE und anderen Kommissionsdienststellen unterhalten, die an Handelsschutzfällen oder politischen Dossiers zu diesem Thema beteiligt (gewesen) waren.
- Die bei dieser Tätigkeit von Herrn Müller geleistete Arbeit durfte weder direkt noch indirekt Fälle oder politische Dossiers aus seinem ehemaligen Zuständigkeitsbereich in der GD TRADE und auch nicht Fälle betreffen, die mit diesen Fällen/Dossiers in direktem Zusammenhang standen. Dazu gehörten auch Rechtsmittel, die vor den Europäischen Gerichten gegen Beschlüsse der Europäischen Kommission eingelegt wurden.
- In Bezug auf seine potenziellen Mandanten musste Herr Müller der Pflicht nachkommen, sich bei der Annahme bestimmter Mandanten ehrenhaft und zurückhaltend zu verhalten, um zu vermeiden, dass rückwirkend Zweifel an seiner Unparteilichkeit während der Dienstzeit aufkommen. Infolgedessen durfte Herr Müller in den zwei Jahren nach dem Ausscheiden aus dem Dienst keines der Unternehmen als Mandanten akzeptieren, die als wichtige Akteure in seinem früheren Zuständigkeitsbereich aktiv an hochkarätigen Fällen im Bereich des Handelsschutzes beteiligt waren, über die entschieden worden war oder zu denen er Stellung

genommen hatte, als er in den letzten drei Dienstjahren für diese handelspolitischen Schutzinstrumente verantwortlich war.

- Darüber hinaus durfte Herr Müller aufgrund der in Artikel 16 Absatz 1 des Statuts festgelegten Pflichten seine Kunden nicht zu bestimmten Akten oder Angelegenheiten beraten und nicht in deren Namen zu bestimmten Akten oder Angelegenheiten tätig werden (z. B.: Verträgen, politischen Dossiers, Finanzhilfen, Fällen, Forderungen, Untersuchungen, laufenden Gesetzgebungsverfahren), an denen er persönlich und in erheblichem Umfang beteiligt war; er hätte dabei nämlich Informationen verwerten können, die er im Rahmen seiner Tätigkeit bei der Kommission erhalten hatte und die nicht veröffentlicht worden waren.
- Herr Müller wurde auch darauf hingewiesen, dass er weiterhin an die Verpflichtung gebunden sei, jede unbefugte Weitergabe von Informationen, die er im Rahmen seiner Tätigkeit bei der Kommission erhalten hatte, zu unterlassen, wenn diese Informationen nicht bereits veröffentlicht oder der Öffentlichkeit zugänglich waren (Artikel 17 des Statuts). In diesem Zusammenhang war Herr Müller dazu verpflichtet, keine Erkenntnisse vertraulicher Art über Politik, Strategien oder interne Prozesse zu verwerten, die er möglicherweise im Rahmen seiner Tätigkeit erlangt hatte und die noch nicht veröffentlicht oder öffentlich zugänglich waren.
- Herr Mueller wurde ferner aufgefordert, sich im Rahmen seiner geplanten Tätigkeit bis zu zwei Jahre nach seinem Ausscheiden aus dem Dienst nicht an der Ausarbeitung von Finanzhilfe-Anträgen oder deren Einreichung an die Europäische Kommission im Namen von GIDE zu beteiligen.
- Schließlich wurde er aufgefordert, sowohl GIDE als auch seine Mandanten von den oben genannten Beschränkungen und Verpflichtungen in Kenntnis zu setzen.

Herr Müller wurde an alle übrigen einschlägigen Bestimmungen des Statuts erinnert.

Er wurde gebeten, im Zweifelsfall bei der GD HR nachzufragen, ob er ein Unternehmen als Mandanten akzeptieren durfte, und sich insbesondere hinsichtlich der Definition von "hochkarätigen" Fällen zu erkundigen.

Ausscheiden aus dem Dienst: 28. Februar 2023

BEZUG

Herr PENCH Lucio

Direktor in der Generaldirektion Wirtschaft und Finanzen (GD ECFIN)

NEUE TÄTIGKEIT

Leitender externer wissenschaftlicher Mitarbeiter bei Bruegel

ENTSCHEIDUNG

Herr Pench beantragte die Genehmigung zur Ausübung einer vergüteten beruflichen Tätigkeit als leitender externer wissenschaftlicher Mitarbeiter beim Thinktank Bruegel in Brüssel auf unbestimmte Zeit. Diese Position umfasste die Durchführung von Forschungsarbeiten zu wirtschaftlichen Themen, einschließlich der Veröffentlichung von wissenschaftlichen Artikeln.

Die Anstellungsbehörde hat Herrn Pench die Genehmigung erteilt, diese Tätigkeit unter folgenden Bedingungen auszuüben:

- Nach Artikel 16 Absatz 3 des Statuts war es Herrn Pench als ehemaliger höherer Führungskraft innerhalb von zwölf Monaten nach seinem Ausscheiden aus dem Dienst nicht gestattet, sich im Namen von Bruegel und seinen Mitgliedern an Aktivitäten zu beteiligen, die Lobbying oder Beratung gegenüber seiner ehemaligen Kollegenschaft und der Kommission mit sich bringen würden.
- In den zwei Jahren nach seinem Ausscheiden aus dem Dienst durfte Herr Pench im Namen von Bruegel keine direkten oder indirekten beruflichen Kontakte mit der ehemaligen Kollegenschaft der GD ECFIN unterhalten.
- Im Rahmen seiner Tätigkeit war Herr Pench bis zu zwei Jahre nach seinem Ausscheiden aus dem Dienst verpflichtet, sich nicht an der Ausarbeitung von Finanzhilfe-Anträgen und deren Einreichung bei der Europäischen Kommission zu beteiligen.
- Herr Pench wurde auch darauf hingewiesen, dass er auch nach seinem Ausscheiden aus dem Dienst weiterhin an die Verpflichtung gebunden sei, jede unbefugte Weitergabe von Informationen, die er im Rahmen seiner Tätigkeit bei der Kommission erhalten hatte, zu unterlassen, wenn diese Informationen nicht bereits veröffentlicht oder der Öffentlichkeit zugänglich waren (Artikel 17 des Statuts). In diesem Zusammenhang war Herr Pench dazu verpflichtet, keine Erkenntnisse vertraulicher Art über Politik, Strategien oder interne Prozesse zu verwerten, die er möglicherweise im Rahmen seiner Tätigkeit erlangt hatte und die noch nicht veröffentlicht oder öffentlich zugänglich waren.
- Schließlich wurde Herr Pench aufgefordert, Bruegel über die vorgenannten Bedingungen und Verpflichtungen zu informieren.

Herr Pench wurde an alle übrigen einschlägigen Bestimmungen des Statuts erinnert.